

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Burg (Sportförderrichtlinie)

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S. 100) und des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18.12.2012 (GVBI. LSA 2012, S. 620) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen.

2. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Burg erkennt die besondere Förderwürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und p\u00e4dagogischen Wirkung an. Die Sportf\u00f6rderung orientiert sich an einer bedarfsgerechten Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivit\u00e4ten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung der Vereinssportst\u00e4tten.
- (2) Zweck der Zuwendung ist die Förderung des Sports in der Stadt Burg inkl. der Ortschaften zur Stärkung der vorhandenen Strukturen.

3. Fördergrundsätze

- (1) Die Stadt Burg gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports als freiwillige Aufgabe nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Zu beachten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Pauschale Zahlungen werden nicht gewährt.
- (3) Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Produktsachkonten der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der in dieser Richtlinie festgelegten Zuschüsse besteht nicht.

4. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden können nach dieser Richtlinie
 - stadteigene Sportanlagen (Betriebskostenbeteiligung),
 - die Betriebskosten zur Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (Betriebskostenzuschuss),
 - Investitionen für die Sanierung, Modernisierung und den Neubau von Sportanlagen,
 - Kinder- und Jugendsport in Sportvereinen,



- Sport von Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen,
- besondere regionale oder überregionale sportliche Großveranstaltungen,

soweit die Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen

- im öffentlichen Interesse liegen und
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.
- (2) Grundsätzlich nicht gefördert werden Maßnahmen oder Projekte, die
 - außerhalb der Stadt Burg stattfinden,
 - kommerzielle, gewinnorientierte oder unternehmerische Ziele verfolgen,
 - die Finanzierung von Repräsentationskosten verfolgen,
 - die Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte beinhalten (z.B. Speisen und Getränke).
- (3) Ferner nicht förderfähig sind
 - Zinsausgaben,
 - Anschaffungsausgaben abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/Ausrüstungen,
 - Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftereinlagen, erstattungsfähige Ausgaben,
 - nicht projektbezogene Ausgaben,
 - allgemeine Umlagen für Verwaltung,
 - Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse.
 - Gastgeschenke, Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen in anderen Städten.
 - Preisgelder,
 - Honorare an Vereinsmitglieder,
 - Vereinskleidung,
 - interne Feiern und Versammlungen.

5. Zuwendungsempfänger

- (1) Die Stadt Burg kann nach dieser Richtlinie Sportvereine fördern, wenn
 - der Vereinssitz in der Stadt Burg ist,
 - der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Burg eingetragen ist,
 - die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorliegt und
 - der Verein Jugendarbeit leistet.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Burg sind die in Punkt 5. (1) genannten Voraussetzungen durch geeignete Belege nachzuweisen und die Satzung des Vereins vorzulegen.
- (3) Von der Voraussetzung der Jugendarbeit kann bei Alten-, Versehrten-Behindertensportvereinen abgesehen werden.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen werden nur auf Antrag an die Stadt Burg gewährt. Dieser kann schriftlich oder elektronisch durch Übersendung von Dokumenten per Post, per Boten oder per E-Mail eingereicht werden. Der Antrag muss in jedem Falle handschriftlich unterzeichnet und bei elektronischer Übersendung durch E-Mail durch ein Dokument im PDF-Format als inhaltsgleiche Abbildung zum beim Antragsteller verbleibenden Originaldokument (Scan oder digitale Abbildung) übermittelt werden. Soweit eine elektronische Übersendung des Antrages als Dokument im PDF-Format erfolgt, ist die Stadt Burg zur etwaigen Verifizierung der Echtheit von Dokument und Urheberschaft berechtigt, die



Vorlage des Originaldokumentes zu verlangen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Antragsdokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragsstellers oder gesetzlichen Vertreters des Antragstellers versehen ist, unberührt. In diesem Falle hat der Antragsteller bei der Übersendung per E-Mail darauf hinzuweisen, dass das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragsstellers versehen wurde.

- (2) Anträge, die nach Beginn der Maßnahmen gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen, soweit kein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde. Ferner dürfen sie erst dann beantragt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (3) Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen/-mittel, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (Sponsoren) sind aufzuführen auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.
- (4) Die Eigenleistung des Antragstellers muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund, KreisSportBund, Landkreis Jerichower Land, o. a.) zu erhalten sind, müssen diese beantragt werden.

7. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- (1) Eine Förderung der Stadt Burg erfolgt durch Geldleistungen. Diese werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung vergeben.
- (2) Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadt Burg nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Burg nach § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung. Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 500,00 EUR, ist die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Burg zu ersetzen. In diesem Fall ist der/die Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

7.1 Stadteigene Sportanlagen

- (1) Stadteigene Sportanlagen werden gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Burg für den Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Antrag grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Nutzungen wird ein Betriebskostenanteil erhoben. Dieser ist in einem Abstand von 3 Jahren neu zu kalkulieren und soll nach Möglichkeit 10% der durchschnittlich anfallenden Betriebskosten der städtischen Sportanlagen der vorangegangenen 3 Jahre decken.
- (3) Die Vereine erhalten durch die Stadt Burg die Möglichkeit städtische Sportstätten zu mieten oder zu pachten, um eigenverantwortlich das Vereinsleben zu gestalten. Der Abschluss solcher Verträge bedeutet zum einen für die Stadt Burg finanzielle Einsparungen und zum anderen für die Vereine eine Erhöhung der Eigenverantwortung und eine Verbesserung des Vereinslebens. Die Laufzeit dieser Verträge soll mindestens 30 Jahre betragen.



7.2. Betriebskostenzuschuss

- (1) Sportvereine, die eigene, gepachtete oder gemietete Sportanlagen in der Stadt Burg unterhalten, k\u00f6nnen auf Antrag Zusch\u00fcsse zu den ihnen entstehenden Kosten des Betriebes und der Unterhaltung erhalten, soweit die Sportanlage in guten Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportarten entspricht.
- (2) Zu diesen Kosten zählen vor allem Aufwendungen für:
 - Energie,
 - Heizung,
 - Gebäudeversicherung,
 - Grundsteuern,
 - Wasser/Abwasser,
 - Müll.
 - Reparaturen an baulichen Anlagen und Geräten,
 - Wartung von technischen Anlagen,
 - Reinigung und Pflege der Sportanlagen.
- (3) Im Antrag ist zusätzlich zu bestätigen,
 - die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses,
 - die Notwendigkeit der Zahlung,
 - dass Rücklagen aus den Zuschüssen nicht gebildet wurden,
 - dass Änderungen hinsichtlich der Plätze, der Nutzflächen usw. nicht vorgenommen wurden.
- (4) Die Förderung soll nach Möglichkeit 30% der Gesamtaufwendungen des Vereins für diese Bereiche in dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr betragen. Erträge aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen sind im Antragsverfahren darzustellen. Sofern sie nicht zur Unterhaltung der Sportanlage oder zur Förderung von Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden, werden sie in der Regel gegen den Zuschussbetrag mindernd angerechnet.
- (5) Für die Antragstellung und den Abschluss einer Vereinbarung zur Beteiligung der Stadt Burg an den Betriebskosten von Sportanlagen hat der Verein den Nachweis prüffähiger Unterlagen zur Berechnung des Förderbetrages bis jeweils **30.06.** eines jeden Jahres zu erbringen. Grundlage bilden die Betriebskosten des Vorjahres.

7.3. Investitionen

- (1) Die Stadt Burg kann Sportvereinen, die eigene, gepachtete oder gemietete Sportanlagen in der Stadt Burg unterhalten, auf Antrag Zuschüsse für die Sanierung, Modernisierung und den Neubau von Sportanlagen bewilligen.
- (2) Zu Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu **50.000,00 Euro** kann ein Zuschuss bis zur Höhe von **20**% der als angemessen anerkannten Gesamtkosten gezahlt werden, wenn
 - die Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt,
 - alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und
 - der Verein sich an den Kosten des Vorhabens angemessen, d.h. mindestens i.H.v.
 10% beteiligt.
- (3) Maßnahmen, die einen Zuschuss von über 5.000,00 Euro begründen würden, sind schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres für das folgende Jahr zu beantragen. Der



Zuschuss wird dann nach Möglichkeit gesondert im Haushaltsplan der Stadt Burg ausgewiesen.

- (4) Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen über 50.000,00 Euro werden im Einzelfall entschieden. Zudem ist die Auslastung der Sportstätte für einen Zeitraum von 15 Jahren nachzuweisen.
- (5) Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum der Stadt Burg oder des Vereins sein. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren anerkannt werden.
- (6) Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck mindestens 15 Jahre erhalten bleiben.
- (7) Zuschaueranlagen und Umzäunungen gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst.
- (8) Die Kosten für den Grunderwerb, für die Erschließung (außerhalb des Grundstückes), für die Geschäftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden, für Wohnungen, für Reklameflächen und die Anlage von Parkplätzen sind nicht bezuschussungsfähig.
- (9) Mit den Arbeiten ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.
- (10) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung (wenn erforderlich) bis zur Höhe von 90%; die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.
- (11) Die Mittelverwendung ist bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

7.4. Kinder- und Jugendsport

- (1) Die Stadt Burg sichert bei der Vergabe der städtischen Sportstätten die Beachtung des Vorranges für den Kinder- und Jugendsport.
- (2) Zudem wird jährlich ein allgemeiner Jugendzuschuss gewährt. Für diesen Zweck wird für jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr pauschal ein Zuschuss in Höhe von maximal 10,00 Euro von den im Haushalt veranschlagten Mitteln zur Verfügung gestellt. Damit sollen die Vereine bei der Finanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport unterstützt werden. Das besondere öffentliche Interesse wird besonders hervorgehoben. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung mit Stand vom 01.01. des laufenden Jahres an den Landessportbund Sachsen-Anhalt.

7.5. Sport von Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen (Behinderungen)

- (1) Beim Bau und der Modernisierung von Sportstätten nach 7.3. dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung prioritär gefördert.
- (2) Sportvereine, die sportliche Angebote für geistig oder körperlich Beeinträchtigte vorhalten, können auf Antrag jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von maximal **30,00 Euro** pro betreffendes Mitglied erhalten.

7.6. Überregionale sportliche Großveranstaltungen (Wettkämpfe und Turniere) in der Stadt Burg

- (1) Für die Durchführung von regionalen und überregionalen sportlichen Großveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Burg kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlungskraft der Veranstaltung für die Stadt Burg.
- (2) Zuwendungsfähig sind u.a. Ausgaben für:
 - Mieten,
 - Betriebskosten und Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme),
 - Ausstattung bis 150,00 Euro (netto),
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Versicherungen,
 - Sicherungsmaßnahmen (z.B. Security, mobile Zäune, etc.).
- (3) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und soll **30**% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Grundlage ist der einzureichende Finanzierungsplan. Für diesen Zweck wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von maximal **2.000,00 Euro** von den im Haushalt veranschlagten Mitteln zur Verfügung gestellt.

8. Zweckbindung

Ein Zuschuss ist nur für den im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Burg zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Zweckbindung beträgt, soweit nicht anderweitig geregelt, 5 Jahre.

9. Verwendungsnachweis

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller, sofern nicht anders geregelt, unaufgefordert innerhalb von **8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Burg nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.
- (2) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist. Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Stadt Burg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- (3) Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise nicht vorgelegt, ist eine weitere Förderung des Vereins bzw. des Antragstellers bis zur Vorlage ausgeschlossen.
- (4) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Burg ganz oder teilweise geändert wurde,
 - mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,



- vom Antragsteller im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden.
- ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Pr
 üfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempf
 ängers nicht m
 öglich war.
- (5) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadt Burg rechtzeitig mitgeteilt wurde. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.

10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass auf die Förderung durch die Stadt Burg aus dieser Sportförderrichtlinie in geeigneter Form hingewiesen wird. Die Stadt Burg behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorgaben vorzugeben.

11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

12. In-/Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg, frühestens ab dem 01.01.2022, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Förderrichtlinie in der Stadt Burg vom 26.06.2015 außer Kraft.

Bürgermeister Bürgermeister

- 9. DEZ. 2021